



Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

02. April 2020

Allgemeinverfügung für den Landkreis Oder-Spree

zur Beschränkung des Wassertourismus einschließlich der begleitenden touristischen Infrastruktur auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG, § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) und § 35 S. 2 VwVfG unter Hinweis auf die am 23. März 2020 in Kraft getretene SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. März 2020 folgende Allgemeinverfügung:

1. Gewässernutzung durch Bootsverkehr

Bootsausflüge und Schifffahrten aus touristischem Anlass auf den Gewässern im Gebiet des Landkreises Oder-Spree sind untersagt.

Ausgenommen vom Verbot nach Satz 1 sind muskelbetriebene Bootsfahrten mit kleinen Booten in der Größenordnung von Ruderbooten, Tretbooten, 2er-Kajaks, 2er-Kanus unter strikter Beachtung der Abstandsregeln nach § 11 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV.

2. Betretung von dem Wassertourismus dienenden Infrastruktureinrichtungen

Sportboot- und Yachthäfen, Marinas dürfen ausschließlich vom Betriebspersonal unter strikter Beachtung der Abstandsregeln nach § 11 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV betreten werden.

Krananlagen dürfen nicht betrieben werden. Slipanlagen dürfen ausschließlich zum Ein- und Auswassern von nach Nummer 1 Satz 2 zulässigen Bootsgrößen genutzt werden.

Ausgenommen vom Betretungsverbot nach Satz 1 sind Bootseigener, wenn deren Anwesenheit aufgrund einer konkreten und akuten Gefahrenlage (Havarie) zwingend erforderlich sein sollte. Bei Inanspruchnahme der vorgenannten Ausnahme sind die notwendigen Maßnahmen nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet.

3. Beherbergung

Betreiben von Yacht- und Sportboothäfen (Marinas) ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Für bereits beherbergte Personen gilt dies ab dem Tag nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

4. Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

5. Zuwiderhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.

6. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Begründung

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen.

Die Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten sowie die Anzahl der mit durchaus sichtbarer Symptomatik bestätigten Erkrankungsfälle steigt im Land Brandenburg stetig an. Mittlerweile hat es auch schon mehrere Todesfälle gegeben. Die Verdopplungszeit der Anzahl der mit dem Virus Infizierten liegt aktuell bei gerade einmal 5,6 Tagen. Auch im Landkreis Oder-Spree bleibt die Entwicklung dramatisch. Folglich ist hier von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. SARS-CoV-2-EindVO.

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, insbesondere kann sie Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit. Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nicht.

Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. der Eilverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 15 IfSG 2019-nCOV vom 01.02.2020.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Oder-Spree bereits stark verbreitet. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit – hier der Lungenkrankheit COVID-19 - führen. Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus. Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG wird hier das Betretungsverbot der Sportboot- und Yachthäfen, Marinas mit Ausnahme des Betriebspersonals verfügt.

Die im Landkreis Oder-Spree beheimatete Bevölkerung ist bemüht sich an die bisher über die SARS-Co-2-EindV getroffenen Maßnahmen der Landesregierung Brandenburg zu halten. Die Einwohner des Landkreises bleiben zu Hause. Jedoch haben die letzten Tage, insbesondere das vergangene Wochenende gezeigt, dass vermehrt Reisende z. B. aus dem Berliner Raum gerade die vielfältige Seenregion des Landkreises Oder-Spree zur Erholung und Ausflügen nutzen. Das kommende gute Wetter mit viel Sonnenschein und frühsummerlichen Temperaturen sowie die Osterfeiertage laden zu verstärkten Aktivitäten im Freien, insbesondere auch in den Yacht- und Sportboothäfen (Marinas) oder auf dem Wasser, ein. Dabei kommt es unvermeidlich zu Ansammlungen, bei denen zahlreiche Personen aufeinandertreffen. Ob die Menschen sich gezielt zusammenfinden oder eher zufällig aufeinandertreffen, ist aus Sicht des Infektionsschutzes unerheblich. Bei solchen Begegnungen besteht die erheblich erhöhte Gefahr, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 übertragen und damit in der Bevölkerung weiter verbreitet wird. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden kann. Dementsprechend ist Sinn und Zweck auch der SARS-Co-2-EindV für einen überschaubaren Zeitraum die Aktivitäten und Kontaktmöglichkeiten der Menschen auf das nur Notwendigste zu reduzieren. Dies betrifft auch den Wassertourismus und Wassersport mit Booten. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen.

§ 5 SARS-CoV-2-EindV verbietet Zusammenkünfte u.a. in sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Yacht- und Sportboothäfen (Marinas) stellen eine „Sport- und Freizeiteinrichtung“ in diesem Sinne dar. § 6 Abs. 5 SARS-CoV-2-EindV untersagt die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken auf Campingplätzen und vergleichbaren Angeboten. Demgemäß wurden auch Campingplätze auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree bereits geschlossen. Die Beherbergung von Personen innerhalb einer Marina auf Booten und Schiffen ist einer Beherbergung auf Campingplätzen gleichzustellen. Insofern stellt sich die Unterbringung in einer Marina mit den auch für einen Campingplatz typischen Einrichtungen wie Gemeinschaftsduschen, Gemeinschaftstoiletten, Gemeinschaftswaschräumen eine Art „Camping auf dem Wasser“ dar, die aus Gründen der hiermit verbundenen Kontaktmöglichkeiten einer Vielzahl von haushaltsfremden Personen der Zielrichtung dieser Verordnung zur Eindämmung der Virusverbreitung entgegensteht.

Zusätzlich wird als Schutzmaßnahme über § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 i) SARS-CoV-2-EindV angeordnet, dass § 11 Abs. 3 Nr. 2 i) SARS-CoV-2-EindV grundsätzlich keine Bootsausflüge und Schifffahrten mit größeren Schiffen und Booten aus touristischem Anlass auf den Gewässern im Gebiet des Landkreises Oder-Spree erfolgen. Diese sind damit untersagt. Zulässig bleiben allerdings weiterhin Fahrten mit kleinen Booten (z.B. Ruderbooten, Tretbooten, 2er Kajaks, 2er Kanus, u.Ä.) unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln des § 11 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV durch die Nutzer, d.h. nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes. Aufgrund der überschaubaren Größe dieser Boote ist davon auszugehen, dass die Zielrichtung der Eindämmungsverordnung die aktuellen sportlichen Aktivitäten und Bewegung an frischer Luft auf einen nur kleinen Personenkreis zu begrenzen, auch an sonnig frühlingshaften Tagen und an den bevorstehenden Feiertagen erreicht werden kann. Unterbunden werden sollen in erster Linie die Nutzung größerer Schiffe und größerer Motorboote, auf denen eine Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregelungen der SARS-CoV-2-EindV nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Vor diesem Hintergrund dürfen auch Krananlagen – sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Marina -, nicht verwendet werden, da hierüber grundsätzlich größere Boote und Schiffe, die nicht unter die Ausnahme des Nr. 1 S. 1 fallen, zu Wasser gelassen werden können. Slipanlagen dürfen ausschließlich zum Einwassern von kleinen Booten wie Ruderbooten, Tretbooten, 2er Kajaks, 2er Kanus u.ä. Bootsgrößen verwendet werden.

§ 11 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2-EindV stellt mit der verbindlichen Regelung, dass jeder angehalten wird, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren deutlich den Sinn und Zweck dieser Verordnung und der darin angeordneten Maßnahmen dar, die auf weiterstgehende Kontaktreduzierung als wirksames und einfaches Vorgehen zur Erreichung einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten des SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 abzielen.

Die Erforderlichkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus der besonderen und akuten Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung ausgeht. Todesfälle sind in Deutschland und auch in Brandenburg bereits eingetreten. Hinzu kommt, dass momentan kein Impfstoff gegen diesen Coronavirus zur Verfügung steht. Wann ein Impfstoff zur Verfügung stehen könnte, ist derzeit nicht absehbar. Hinzu kommt die Erfahrung der letzten Woche und des Wochenendes, das gekennzeichnet war durch ein sehr hohes Besucheraufkommen gerade in den Orten und Gemeinden, die durch ihre Lage an den Seen und Flüssen besonders reizvoll für Touristen. Die Einhaltung der Abstandsregeln der Eindämmungsverordnung wurde teilweise nicht beachtet und konnte durch die Behörden nicht immer sichergestellt werden.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 40 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung trifft notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach

herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als oberste Fachbehörde im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen neben der Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen vor allem Kontaktreduktion.

Die Anordnung der Allgemeinverfügung erfolgt in Abwägung des Interesses der Durchführung des Wassertourismus mit Booten und Schiffen mit dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Mit Blick auf das überragende Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) hat die Verhinderung der Ausbreitung dieses Virus aufgrund der möglichen schwerwiegenden Folgen einer Erkrankung Priorität vor etwaigen Individualinteressen.

Es ist daher notwendig, ergänzend zu der am 23. März 2020 in Kraft getretenen SARS-CoV-2-EindV, die vorstehenden Regelungen zu treffen.

Gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Gefahr in Verzug nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den 19. April 2020 befristet, wobei sich das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt an diesem Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Beeskow, 02. April 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rolf Lindemann', with a stylized flourish at the end.

Rolf Lindemann
Landrat